

**Bebauungsplan Nr. 459:
Sprakel- nördlich Landwehr (östlicher Teilbereich)**

Zur erneuten öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 459 wurden folgende Anregungen vorgetragen:

1. Die Rechtsanwälte Knecht und Berkenheide vertreten die Interessen des Eigentümers des Grundstücks In der Au 34. Sie wiederholen ihre bereits zur ersten Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 459 vorgetragenen Einwendungen gegen die Überplanung des Grundstückes ihres Mandanten mit einem öffentlichen Fuß- und Radweg. Dementsprechende Anregungen wurden bereits zum Verfahren zur 10. Änderung des Bebauungsplanes STM 8: Sprakel vorgetragen.

Die Realisierung des festgesetzten Fuß- und Radweges setze voraus, dass entsprechende, derzeit im Eigentum des Mandanten stehende Grundstücksflächen der Stadt Münster zur Verfügung gestellt werden. Dazu sei der Eigentümer nicht bereit.

In unmittelbarer Nachbarschaft zum Grundstück In der Au 34 stehe ein Grundstück zur Veräußerung an. Auch über dieses Grundstück könne ohne weiteres diese öffentliche Verkehrsfläche gelegt werden. Um dessen Erwerb solle sich die Stadt Münster bemühen, um darüber die Verkehrsfläche zu führen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Anregung bezieht sich nicht auf Änderungsinhalte der erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 459. Sie ist inhaltlich identisch mit der Anregung zur ersten Offenlegung. Zu dieser Anregung wurde bereits in der Vorlage zur erneuten Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 459 ausführlich Stellung genommen (Vorlage Nr. 623/2005, Beschlusspunkt 1.2.5 und Anlage 1, Punkt 2). Neue Gesichtspunkte ergeben sich nicht.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1).

2. Das Amt für Agrarordnung hat grundsätzlich keine Bedenken gegen den Bebauungsplan Nr. 459. Allerdings weist es in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die westliche Begrenzung des Bebauungsplanes durch einen mehrfach geknickten Verlauf gekennzeichnet sei und regt an, zu überprüfen, ob - im Sinne einer zukünftigen wirtschaftlichen Nutzung der im Westen angrenzenden ackerbaulichen Flächen - die Bebauungsplangrenze nicht einen Verlauf erhalten könne, der in etwa dem jetzigen Parzellenzuschnitt entspricht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch diese Anregung bezieht sich nicht auf Änderungsinhalte der erneuten Offenlegung. Zur ersten Offenlegung hatte das Amt für Agrarordnung seinerzeit ausdrücklich keine Bedenken geäußert.

Die jetzige Lage der westlichen Gebietsgrenze ergibt sich durch die Aufteilung des ursprünglichen Plangebietes in zwei Teilbereiche, von denen zunächst nur der östliche Teilbereich durch den vorliegenden Bebauungsplan realisiert werden soll. Der westliche Teilbereich ist derzeit aufgrund der bestehenden Lärmschutzproblematik – insbesondere in der Nähe der BAB – und der fehlenden Möglichkeit für aktive Lärmschutzmaßnahmen (Wall / Wand) an der Lärmquelle entlang der BAB (Flächen nicht im städtischen Eigentum) nicht realisierbar (s. hierzu auch Anlage 2 – Begründung – Nr. 9).

Unter Berücksichtigung einer zukünftigen Entwicklung des westlichen Teilbereiches, eines sinnvollen Zuschnittes der Baugrundstücke und der notwendigen Erschließung ist die heutige westliche Plangebietsgrenze also aus städtebaulichen Gründen richtig und sinnvoll.

Der Anregung sollte daher nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.2).

3. Das Forstamt Münster bemerkt in seiner Stellungnahme, dass in den nunmehr vorliegenden Planunterlagen eine Bilanzierung und Verortung der Ausgleichsflächen erfolgt sei. Es bittet erneut darum, im Bebauungsplan und in der Begründung zu erwähnen, wann die Ersatzaufforstungen abgeschlossen sein werden, soweit dies schon absehbar sei und bemerkt dazu, dass die Ersatzaufforstungen eigentlich nach Rechtsgültigkeit des Bebauungsplanes schnellstens ausgeführt sein sollten. Weiterhin bittet das Forstamt um Beteiligung bei der Abnahme der erfolgten Ersatzaufforstungsmaßnahmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Forstamt Münster hat bereits zur ersten Offenlegung des Bebauungsplanes Nr. 459 umfangreiche Anregungen vorgetragen, denen z. T. im Entwurf zur erneuten Offenlegung (Begründung) entsprochen wurde (s. auch Vorlage Nr. 623/2005 und zugehörige Anlage 1, Punkt 3).

Bezüglich des hier von der Forstbehörde erneut erwähnten Begriffs notwendiger Ersatzaufforstungen ist noch einmal festzuhalten, dass es im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes und der Überplanung von Wald durch eine andere Nutzungsart gemäß § 43 (1) a Landesforstgesetz keines förmlichen Waldumwandlungsverfahrens bedarf. Demzufolge entfällt auch die damit verbundene grundsätzliche Ersatzaufforstungsverpflichtung der Kommune.

Die im Rahmen dieses Bebauungsplanes festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen, die auch Aufforstungsmaßnahmen umfassen, sind also keine Ersatzaufforstungen im Sinne des Forstrechtes, sondern das Ergebnis der Berücksichtigung der Belange der Forstwirtschaft sowie der von Natur und Landschaft im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung.

Grundsätzlich besteht aus den o. a. Gründen auch keine Verpflichtung die Aufforstungsmaßnahmen unmittelbar nach der Rechtskraft des Bebauungsplans durchzuführen und das Forstamt dabei zu beteiligen. Ein konkreter Realisierungszeitpunkt der Aufforstungen kann gegenwärtig auch noch nicht benannt werden. In der Regel wird die Durchführung des Ausgleichs, in Abhängigkeit von der Finanzmittelbereitstellung, im Zusammenhang mit der Baugebietsentwicklung und der Realisierung der zu entwickelnden Grünflächen im Baugebiet erfolgen.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.3)